Abzeichnung

Bebauungsplan XII-142

für die Verbreiterung der Drakestraße

zwischen Weddigenweg und Drakestraße 1a,

der Karwendelstraße

zwischen Drakestraße und Finckensteinallee,

für die Grundstücke Drakestraße 79-80,

Finckensteinallee 14/22 und Karwendelstraße 47/57

sowie für die Grundstücke Finckensteinallee 28/34 (teilweise)

im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde

Übersichtskarte 1:4000

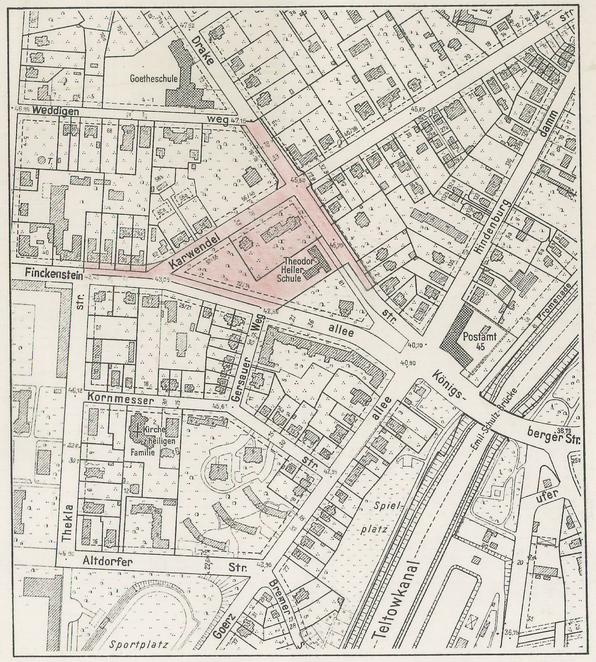

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr.4 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26.Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Im allgemeinen Wohngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse bis zu 3 Vollgeschossen zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden.
3. Die Bebauungstiefe beträgt 20,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs.1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

- im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)
- für den Gemeinbedarf z.B. SCHULE
- Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — III
- Grundflächenzahl — 0,4
- Geschoßflächenzahl — (1,7)
- Offene Bauweise — o
- Baugrenze (§ 23 der Bau NVO)

Verkehrsflächen:

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Höhenlage von Verkehrsflächen ü NN — · 35,4

Planunterlage

- Öffentliches Gebäude
- Wohngebäude mit Durchfahrt
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
- Geschoßzahl — IV
- Mauer
- Zaun, Hecke
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Geländehöhe, Straßenhöhe — 34,5
- Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 15. August 1967

Bezirksamt Steglitz	Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt	Stadtplanungsamt
Schlicht	Krings
Amtsleiter	Amtsleiter

Hoefer

Bezirksbürgermeister

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 13.9.67 erhalten und wurde in der Zeit vom 24.Okt.1967 bis 24.Nov.1967 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 29. November 1967

Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Krings

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl.I S.341/GVBl. S.665) in Verbindung mit § 4 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21.Oktober 1960 (GVBl. S.1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 7. September 1968

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 2.10.68 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1406 verkündet worden.

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Steglitz, 18. 12. 1968

Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5. 1. 1971 -GVBl. S. 1234-) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 25. 8. 1972

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt

XII-142